



Stadt
Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung · Amt 53 · 41050 Mönchengladbach

Fachbereich Gesundheit
Am Steinberg 55
<http://www.moenchengladbach.de>

Auskunft erteilt Frau Stormanns
Zimmer 003
Telefon 0 21 61/25-6566
Telefax 0 21 61/25-6599
Öffnungszeiten:
Mo – Fr v. 8.30 – 12.30 Uhr u.
Do v. 14.00 – 15.00 Uhr

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

53.1.531/5

10.12.2013

Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz

Hiermit wird bescheinigt, dass Frau/Herr

**Tilemachos Ioannidis *28.08.1985, Odenkirchener Str. 157, 41236
Mönchengladbach,**

**am 10.12.2013 mündlich und schriftlich über die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzge-
setz genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen nach § 43, Absätze 2, 4
und 5 belehrt worden ist.**

Mönchengladbach, den 10.12.2013

Im Auftrag



**Ditz
Stadtarzt**

Gebühr 0,50,- €
AVwGebO.Pos.10.14.6
Quittungs-Nr. unbar

**Diese Bescheinigung darf an Ihrem ersten Arbeitstag nicht älter als drei Monate
sein. Bitte geben Sie diese Bescheinigung spätestens dann bei Ihrer Arbeitsstelle
ab.**

Das Verwaltungsgebäude ist mit
öffentlichen Verkehrsmitteln zu er-
reichen: Haltestelle

Marktfeldstraße

Konten der Stadtkasse Mönchengladbach
Stadtparkasse Mönchengladbach
(BLZ 310 500 00) Konto-Nr. 66 001
Postbank Essen (BLZ 360 100 43) Konto-Nr. 1071-439
und bei anderen Banken am Ort

Besondere Hinweise für Arbeitgeber/Dienstherren

1. Auch Arbeitgeber haben die in Anlage 1 niedergelegte Erklärung abzugeben, sofern sie zu dem auf Seite 1 des Merkblattes aufgeführten Personenkreis gehören.
2. Sie dürfen die auf Seite 1 des Merkblattes beschriebenen Tätigkeiten nur ausüben, wenn Sie eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 erhalten haben oder im Besitz eines Gesundheitszeugnisses gemäß § 18 Bundes-Seuchengesetz sind.
3. Bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein.
4. Sie haben Personen, die die auf Seite 1 des Merkblattes genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im weiteren alle zwei Jahre über die auf Seite 2 aufgeführten Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren.
5. Sie haben Ihre eigene Bescheinigung und die Ihrer Beschäftigten, sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde alle genannten Bescheinigungen auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.
6. Haben Sie selbst oder einer Ihrer Beschäftigten eine der auf Seite 2 dieses Merkblattes genannten Symptome, ist eine der dort genannten Erkrankungen oder die Ausscheidung einer der aufgezählten Krankheitserreger ärztlich festgestellt worden, so müssen Sie Hygienemaßnahmen ergreifen, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger an der Arbeitsstätte zu verhindern. Auskunft hierzu erteilt die Behörde für Lebensmittelüberwachung und Ihr Gesundheitsamt.
7. Diese Belehrung ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung.
8. Personen, die unter bestimmten ansteckenden Krankheiten leiden, durch die es ihnen verboten wird, ihren bisherigen Beruf weiter auszuüben, können eine finanzielle Entschädigung für diesen Verdienstausschlag erhalten. Diese Entschädigung beläuft sich in den ersten sechs Wochen auf die Höhe des bisherigen Verdienstes. Ab der siebten Woche wird Entschädigung in Höhe des Krankengeldes gezahlt. Auch solche betroffenen Personen wenden sich an den LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung. Bitte kontaktieren Sie sich hierfür soziale-entschaedigung@lvr.de oder telefonisch unter 0221 / 809-0.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen.